

SATZUNG Bunter Buchladen e.V.

Tübingen, 14.01.2026

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Bunter Buchladen«.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz »e.V.«.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen, Baden-Württemberg.

§2 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung und Förderung von Kunst und Kultur und Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck der Vermittlung und Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Kulturveranstaltungen: Lesungen, Workshops, Schreibwerkstatt, Vorträge, Filmvorstellungen, Aktionen.
 - b) Produktion, Zurverfügungstellung und Verbreitung von Bildungsmaterial: Publikationen, Broschüren, Zines, Info-Material zu Projekten sowie weitere Formen von digitalem oder analogem Content.
- (3) Der Satzungszweck der Förderung der Bildung wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Veranstaltung von literarischen, philosophischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bildungsangeboten wie bspw. Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Workshops und andere.
 2. Unterstützung anderer basisdemokratischer Initiativen durch die Bereitstellung räumlicher und projektgebundener, finanzieller Ressourcen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Fördermitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch finanzielle Mittel oder Sachmittel unterstützen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrags. Die Antragsstellung kann per Mail, per Post oder in Präsenz erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet eine vom Vorstand damit beauftragte Person oder Arbeitsgruppe. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Beantragende, auf die §4 Punkt 8 zutrifft werden nicht als Mitglieder zugelassen.
- (5) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern muss nicht extra entschieden werden; sie gelten als aufgenommen, sobald ihr Mitgliedsantrag beim Verein eingegangen ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können dort das Wort ergreifen.
- (6) Der freiwillige Vereinsaustritt ist entsprechend §39 BGB jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erfolgt standardmäßig entsprechend einer Frist von vier Wochen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss von entweder Vorstand, Plenum oder eine dafür zuständige Arbeitsgruppe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies schließt insbesondere Situationen ein, in denen ein Mitglied menschenrechtswidrige, demokratieschädigende oder minderheitenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Organisationen und Parteien unterstützt, die solche Auffassungen vertreten oder sexualisierte Gewalt ausübt. Der Ausschluss muss von mindestens zwei der oben genannten befugten Organe bestätigt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften endgültig. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung des Schiedsgerichtes einzuladen und anzuhören.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den aktiven Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Fördermitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gefassten Beschlüsse zu beachten.

§5 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe §6)
2. der Vorstand (siehe §7)
3. das Plenum (siehe §8)
4. die Arbeitsgruppen (siehe §9)

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie wird daher auch Jahreshauptversammlung genannt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand beschlossen werden oder muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übergeordnete Vereinsaufgaben und die Grundlinien der Verbandspolitik festlegen
2. Vorstandsmitglieder wählen und entlasten
3. Revisor*innen wählen
4. Den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vom Vorstand entgegennehmen und genehmigen
5. Über Anträge, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung beschließen

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Wochen gekürzt werden. Die Bekanntgabe erfolgt an die vom Mitglied zuletzt geteilten Kontaktinformationen.

(4) Anträge zur regulären Mitgliederversammlung oder deren Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf 5 Tage.

(5) Alle Vereinsmitglieder sind zur Mitgliederversammlung gleichwertig teilnahmeberechtigt. Alle aktiven Mitglieder sind zudem stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes aktives Vereinsmitglied übertragen werden. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung bestehend aus zwei Personen und zusätzlich eine*n Schriftführer*in. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer*in unterzeichnet.

(8) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (besondere Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung). Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt offene Wahl oder Sammelabstimmung. Bei Einzelabstimmung bedarf es mehr als der Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen, um die Wahl für sich zu entscheiden. Bei Nichterreichen des Quorums erfolgen Stichwahlen zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden im Protokoll festgehalten.

(9) Anträge auf Satzungsänderungen sind in Textform an den Vorstand einzureichen und müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht nach Ladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung erfolgt in einer hybriden Versammlung in offline-Präsenz und als online Videokonferenz in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind immer nur zwei Vorstände gemeinsam.

(2) Der Vorstand besteht aus drei, vier oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern, zusammengesetzt aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Schatzmeister*in sowie optional zwei Beisitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine reguläre Amtszeit von einem Jahr eingesetzt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied wird in getrennten Einzelwahlen speziell für das jeweilige Amt und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit mindestens 2/3 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen .

(5) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes, ihm obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht laut Satzung oder nach Vorstandsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. die laufenden Geschäfte des Vereins führen

2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vollziehen
3. die Jahresabrechnung vornehmen und der Mitgliederversammlung vorlegen
4. die Mitgliederversammlung einberufen
5. der Mitgliederversammlung und dem Plenum Bericht erstatten
6. ggf. Beschluss über Tätigkeitsvergütungen wie bspw. Ehrenamtszuschalen und Übungsleitendenzuschalen (siehe §10 (4))

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anderweitig festgelegt, im Konsens. Wenn kein Konsens erreicht werden kann, wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Beschlussfassung des Vorstands ist an keine Form gebunden und kann mündlich, schriftlich, auf elektronischem Wege, sowie per Umlauf- oder Sternverfahren erfolgen. Über mündlich gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift kann auf Papier oder digital erfolgen. Der Vorstand ist ausschließlich gemeinsam beschlussfähig.

(7) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine kommissarische Nachfolge bestimmen, welche in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt eines Vorstands durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit entheben, wobei die Enthebung mit der Bestellung des neuen Vorstands in Kraft tritt.

(9) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt in Textform erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder juristischen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

(11) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für die Entscheidung und Abwicklung von Zuwendungen und Tätigkeitsvergütungen wie bspw. der Ehrenamtszuschale und der Übungsleitendenzuschale an die dafür verantwortliche Arbeitsgruppe übertragen.

§8 Plenum

(1) Das Plenum ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und dient außerdem als Diskussions- und Projektplattform des Vereins. Es besorgt alle Angelegenheiten, für die gemäß Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Das Plenum kann eine eigene Geschäftsordnung aufstellen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Über die Ausgabe von Mitteln entscheiden, die projektbezogen oder zur zweckmäßigen Verwendung vom Vorstand eingeräumt werden. Alle Ausgaben müssen dennoch zuvor mit dem Vorstand abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

2. Arbeitsgruppen einberufen, mit Aufgaben beauftragen und ggf. Budgets an sie vergeben. Arbeitsgruppen können eigenständige Entscheidungen treffen, die vom Vorstand oder dem Plenum widerrufen werden können. Arbeitsgruppen können vom Plenum jederzeit aufgelöst werden.
3. Planung, Organisation und Umsetzung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks oder Direktion dieser Tätigkeiten an eine entsprechende Arbeitsgruppe.
4. Austausch und Abstimmung zwischen den Arbeitsgruppen sowie zwischen den Arbeitsgruppen und dem Vorstand.
5. Beratung des Vorstands bei der Ausführung geschäftsführender Aufgaben.
6. Bearbeitung von Themen und Entscheidungen, die dem Plenum von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen wurden.
7. Beschluss über Tätigkeitsvergütungen wie bspw. Ehrenamtszuschläge und Übungsleitendenpauschalen (siehe §10 (4)).

(2) Die Teilnahme am Plenum steht allen Vereinsmitgliedern und Unterstützenden offen. Gäste können von Vereinsmitgliedern ohne vorherige Ankündigung zum Plenum und zu Arbeitsgruppen eingeladen werden. Jedes Vorstandsmitglied und das Plenum hat das Recht, Gäste jederzeit auszuladen. Gäste können insbesondere Mitglied in Arbeitsgruppen sein und sich im Verein engagieren, ohne Vereinsmitglied zu sein.

(3) Das Plenum fasst seine Beschlüsse in der Regel offen und im Konsens. Wenn kein Konsens erreicht werden kann, wird mit einfacher Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmberechtigt sind dabei alle aktiven Vereinsmitglieder.

(4) Beschlüsse des Plenums können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand durch einen entsprechenden Beschluss aufgehoben werden.

(5) Das Plenum ist dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.

§9 Arbeitsgruppen

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke thematische Arbeitsgruppen (AGs) bilden, die eigenständig bestimmte Aufgaben übernehmen, bspw. Buchhandel, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und andere. Mitglieder in Arbeitsgruppen müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt halbjährlich, intern und formlos eine für die AG verantwortliche Person, die als Ansprechperson gegenüber dem Vorstand fungiert. Die einzelnen Arbeitsgruppen können hierüber in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen genauere Bestimmungen festhalten.

(3) Die für die AG verantwortliche Person ist befugt, im Rahmen der von der Arbeitsgruppe getroffenen Beschlüsse Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen umzusetzen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgruppe erforderlich sind.

(4) Die für die AG verantwortliche Person arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen, berichtet

regelmäßig und stimmt nach eigenem Ermessen wesentliche Maßnahmen mit dem Vorstand ab.

(5) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbstständig und legen die Vorgehensweise und Arbeitsweise eigenverantwortlich fest. Die einzelnen Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse müssen in Textform niedergelegt werden und können formfrei gefasst werden, solange sie nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen.

§10 Finanzielle Mittel

(1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere folgende ideelle Mittel vorgesehen

1. Mitgliedsbeiträge (vgl. §10, Absatz 2)
2. Spenden
3. Einnahmen aus Fundraising und Crowdfunding
4. Vermächtnisse und Schenkungen
5. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen öffentlicher Hand
6. Sponsoring durch Privatpersonen und Unternehmen
7. Werbeeinnahmen
8. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
9. Verkauf vereinseigener Publikationen
10. Sonstige Zuwendungen

(2) Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein verpflichtet sich zur Verfassung einer Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand erstellt für das abgelaufene Jahr eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist in der endgültigen Fassung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Für tatsächlich geleistete und belegbare Aufwendungen von Mitgliedern kann das Plenum im Einzelfall einen angemessenen Ersatz der Aufwendungen beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG und §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Plenum kann eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt Beschäftigte hauptamtlich, in Teilzeit oder als geringfügig

Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand oder eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln bis zu drei Vereinsmitglieder in die Finanzrevision. Die Revisor*innen prüfen die Jahresabrechnung und haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

1. Hierzu hat jedes Mitglied der Finanzrevision Einsicht in sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereins.
2. Die Revisor*innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Finanzrevision.
3. Die Finanzrevision wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung der neuen Finanzrevision im Amt.

§11 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil der Koordination binnen zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in in Textform namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für den Vorsitz des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§12 Auflösung & Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Hierzu bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.

(3) Diese Mitgliederversammlung hat auch eine für die Abwicklung zuständige Person zu berufen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Queeres Zentrum Tübingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Tübingen, den 14.01.2026